



V e r h a n d e l t

zu Schwarzenbek am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Olaf Eckert

in Schwarzenbek, Kreis Herzogtum Lauenburg

erschienen heute

1. Herr Hans-Jürgen Hansen (geb. am 15.12.1961),
Bäckerweg 26, 21493 Schwarzenbek,
2. Herr Eginhard Marquard (geb. am 17.03.1954),
Alter Forsthof 3, 21493 Schwarzenbek,

handelnd beide nicht für sich persönlich, sondern in ihren Eigenschaften als
1. Vorsitzender und Schatzmeister des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V.,
Schützenallee 21, 21493 Schwarzenbek, eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Lübeck unter VR 374 SB,

2. Herr Jan-Christoffer Rabe (geb. am 18.05.1980),
Schulweg 16 b, 21514 Witzeeze,
2. Herr Thomas Schmidt (geb. am 24.01.1965),
Allensteinerstraße 20a, 21493 Schwarzenbek,

handelnd beide nicht für sich persönlich, sondern in ihren Eigenschaften als
2. Vorsitzender und Schatzmeister des Turn- und Sportverein Schwarzenbek von
1899 e.V., Buschkoppel 5, 21493 Schwarzenbek, eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Lübeck unter VR 217 SB,

Die Erschienenen haben sich ausgewiesen durch Bundespersonalausweise.

Der Notar hat sein Amt unvoreingenommen und neutral wahrzunehmen. Er fragte deshalb, ob er selbst oder ein in seiner Kanzlei tätiger Rechtsanwalt in der zu beurkundenden Angelegenheit außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist, was die Erschienenen verneinten.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachfolgenden

Verschmelzungsvertrages:

Hierzu erklärten sie folgendes:

I.

Präambel

Die von uns vertretenen Vereine beabsichtigen, sich miteinander zu verschmelzen, und zwar mit Wirkung ab dem 01.01.2021. Dabei soll so verfahren werden, dass der Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme überträgt.

Zwischen den beteiligten Vereinen besteht Einvernehmen darüber, dass die angestrebte Verschmelzung erst mit Eintragung ins Vereinsregister vollzogen wird und dass bis dahin die beiden beteiligten Vereine jeweils von ihren bisherigen Vorständen vertreten werden.

Dieses vorausgeschickt schließen die von den Erschienenen vertretenen Vereine

Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V.

- einerseits -

und

Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V.

- andererseits -

den nachfolgenden

II.

Verschmelzungsvertrag

§ 1

Vermögensübertragung

Der Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

§ 2**Gegenleistung**

Der Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. die Mitgliedschaft im Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus dem als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommenen Auszug aus der geltenden Satzung des Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V..

§ 3**Bilanzstichtag**

Der Verschmelzung wird die Bilanz des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. zum 31.12.2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Diese Schlussbilanz ist dieser Urkunde als **Anlage 2** beigefügt.

§ 4**Verschmelzungstichtag**

Die Übernahme des Vermögens des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020. Vom 01.01.2021 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. als für Rechnung des Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. vorgenommen.

§ 5**Besondere Rechte**

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. nicht. Einzelnen Vereinsmitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

§ 6**Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr.8 UmwG werden keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger gewährt.

§ 7

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretung

Für Arbeitnehmer der beteiligten Vereine ergeben sich durch die Verschmelzung keinerlei Auswirkungen. Etwa bestehende Arbeitsverhältnisse werden übernommen.

Der Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. tritt in alle vertraglichen Beziehungen des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. wie z.B. Arbeits- und Dienstverträge, Nutzungs- und Wartungsverträge sowie Kooperations- und Versicherungsverträge ein. Die hier vertretenden Vorstände des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. versichern persönlich die Richtigkeit dieser Angaben und Vollständigkeit der **Anlage 3**, in der die Vertragsverhältnisse aufgelistet sind.

§ 8

Fußballabteilung

Die Fußballabteilung des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. trägt nach der Verschmelzung den Namen

„**SC Schwarzenbek im TSV Schwarzenbek von 1899 e.V.**“.

Die bisherigen Vereinsfarben bleiben erhalten.

§ 9

Bedingungen

Die Wirksamkeit des hiermit geschlossenen Verschmelzungsvertrages steht unter folgender aufschiebender Bedingung:

Die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der **Mitgliederversammlungen** der beteiligten Vereine liegen bis zum 31.12.2020 vor.

Die Vertragschließenden vereinbaren hiermit, sich den Eintritt der vorstehend aufgeführten Bedingungen zu bestätigen und den amtierenden Notar von dem Eintritt der Bedingung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Mitgliedsrechte

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in dem Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. absolvierten Mitgliedszeiten im Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. angerechnet werden. Ehrenmitglieder des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. werden als Ehrenmitglieder des Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. übernommen.

§ 11

Zeitpunkt der Verschmelzung

Der interne Verschmelzungszeitpunkt ist der 01.01.2021. Die Mitglieder des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. werden durch den Verschmelzungsvertrag in den Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. aufgenommen. Für die Mitglieder des Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V. gelten ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung die Bestimmungen der Satzung des Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V.

§ 12

Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten trägt der Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V.. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die Vereine zu gleichen Teilen; alle übrigen Kosten trägt der jeweils betroffene Verein allein.

Der Wert für die Beurkundung dieses Vertrages wird mit € angegeben (Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V.: €; Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V.: €).

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine Regelung setzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

III.

Vollzugsvollmacht/Hinweise/Belehrungen

1. Die Vertragschließenden bevollmächtigen hiermit - jeder für sich -

- a) die Bürovorsteherin Christine Wittenberg,
- b) die Notarfachangestellte Stefanie Schenk,
- c) die Notarfachangestellte Katharina Staffetius,
- d) die Notarfachangestellte Angelika Winkler,

Geschäftsadresse: Lauenburger Straße 48, 21493 Schwarzenbek,

- jede für sich -,

für sie sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Vollzug des Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckdienlich sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Sie endet mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister der beteiligten Vereine. Jede bevollmächtigte kann allein und auch für alle Beteiligten gleichzeitig handeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

2. Der amtierende Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksam werden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen. Insbesondere wies der Notar auf Folgendes hin:

- a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligter Vereine in notarieller Form.
- b) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung haftet der aufnehmende Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V. für alle Verbindlichkeiten des übertragenden Sportclub Schwarzenbek von 1916 e.V., die im Zeitpunkt der Verschmelzung begründet waren.
- c) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung sowie deren Gefährdung durch die Verschmelzung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Der amtierende Notar hat den Beteiligten anheimgestellt, sich über die durch Abschluss und Abwicklung des Verschmelzungsvertrages etwa ausgelösten steuerlichen Fragen von einem Steuerberater beraten zu lassen und insoweit von dem Notar keine Haftung übernommen wird.

Das Protokoll nebst Anlagen wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: